
Gründungssatzung des Pfadfinder-Treffpunkt.de e.V.

Gründungssatzung des Pfadfinder-Treffpunkt.de e.V.

Präambel

„A Scout's duty is to be useful and to help others“
(Robert Baden-Powell)

Im besten Sinne des dritten Pfadfindergesetzes, dass es also Pflicht eines Pfadfinders ist, nützlich zu sein und anderen zu helfen, hat Andreas „Eitschi“ Horn am 15.08.2000 in privater Initiative den „Pfadfinder-Treffpunkt.de“ im Internet ins Leben gerufen.

Im Herbst 2008 zählt der „Pfadfinder-Treffpunkt.de“ über viertausend Mitglieder und wurde über zwölf Millionen mal besucht. Er ist damit das erfolgreichste Online-Projekt innerhalb der Pfadfinderbewegung in Deutschland und weiterhin täglich im Wachstum begriffen.

Vor dem Hintergrund einer in viele verschiedene Verbände und Bünde unterteilten Pfadfinderbewegung in Deutschland erfüllt der Pfadfinder-Treffpunkt eine einzigartige Funktion im konstruktiven Miteinander der verschiedenen Vereinigungen, indem Kontakte hergestellt und gemeinsame Probleme in Foren besprochen werden können.

Aber auch dem einzelnen Gruppenleiter und Pfadfinder vor Ort bietet er die Möglichkeit, sich über Pfadfindertechniken, Fragen zum Jugendgruppenleiterrecht, Material oder Pfadfinder-Liedgut zu informieren und auszutauschen.

Da das Projekt „Pfadfinder-Treffpunkt.de“ mittlerweile eine Größe erreicht hat, die es einem einzelnen nur schwer möglich macht, dieses weiterhin alleine durchzuführen und um den Erhalt des „Pfadfinder-Treffpunkts“ im Internet dauerhaft zu sichern, hat sich dieser Verein zur Aufgabe gemacht, in Zukunft der überbündische und interkonfessionelle Träger des Internetportals „Pfadfinder-Treffpunkt.de“ zu sein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pfadfinder-Treffpunkt.de" - im folgenden "Verein" genannt; er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Rahmen der Pfadfinderbewegung in Deutschland sowie der kulturelle Austausch im Rahmen der internationalen Pfadfinderbewegung und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch Jugendliche.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - den Betrieb und die finanzielle Förderung des Betriebs der Website Pfadfinder-Treffpunkt.de und damit verbundener Projekte zum Austausch insbesondere für Jugendgruppenleiter der Pfadfinder- und Jugendbewegung
 - Planung und Durchführung von Lagern und Fahrten
 - Planung und Durchführung übergreifender Projekte

Gründungssatzung des Pfadfinder-Treffpunkt.de e.V.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Der Verein ist interkonfessionell und nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten sowie den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Online-Mitgliederversammlungen gemäß § 9 der Satzung vorzuhalten. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.
- (4) Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (5) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Gründungssatzung des Pfadfinder-Treffpunkt.de e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per e-Mail beantragt werden. Für Minderjährige muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Das Aufnahmebegehren ist den Mitgliedern in einem nur für diese einsehbaren Teil des Forums im Pfadfinder-Treffpunkt bekannt zu machen. Eine Entscheidung über die Aufnahme darf erst eine Woche nach dieser Veröffentlichung erfolgen.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung, das Schiedsgericht anzurufen. Über dieses Recht ist im Ablehnungsschreiben hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, so verlängert sich die Frist auf ein Jahr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Schriftform ist auch bei einer E-Mail mit Empfangsbekanntnis gewahrt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Schiedsgericht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Moderatorenteam
 - das Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweck i.S.d. § 2 der Satzung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Entzug der Administrator- und Moderatorenrechte
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gem. § 6 Abs. 1
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist binnen vier Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen, wobei eine Zusendung des eingescannten Protokolls per E-Mail genügt.
- (5) Das Protokoll wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 9 Mitgliederversammlungen online

- (1) Mitgliederversammlungen können auch online durchgeführt werden.
- (2) Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung, wenn es sich über seinen persönlichen Zugang zum Pfadfinder-Treffpunkt eingeloggt hat.. Bestehen Zweifel an der Zugangsberechtigung, sind der Versammlungsleiter und jedes Vorstandsmitglied befugt, telefonischen oder sonstigen Kontakt mit dem Zugangswilligen aufzunehmen und anhand geeigneter Datenabfrage die Zugangsberechtigung zu überprüfen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, nimmt der Zugangswillige an der Versammlung nicht teil. Die Entscheidung darüber treffen der Versammlungsleiter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Das nicht zugelassene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Schiedsgericht einlegen.

Gründungssatzung des Pfadfinder-Treffpunkt.de e.V.

- (3) Die Kommunikation erfolgt nach den Grundsätzen der Closed User Group, d.h. nur die vorher festgelegte und geschlossene Gruppe der Benutzer nimmt daran teil. Die Teilnehmer haben Ihre Teilnahme zur Feststellung der Beschlussfähigkeit innerhalb der ersten drei Stunden der Online-Mitgliederversammlung durch Instant Message, e-Mail oder Anruf gegenüber dem Ersten Vorsitzenden oder ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied anzuzeigen.
- (4) Als Zeitrahmen für eine Online-Mitgliederversammlung wird ein Zeitraum von zweimal mindestens vierundzwanzig Stunden bestimmt. In den ersten vierundzwanzig Stunden können sich die teilnehmenden Mitglieder über die bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte auseinandersetzen. Der Versammlungsleiter wirkt darauf hin, dass verschiedene Themen geordnet in verschiedenen virtuellen Räumen behandelt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen auf Grundlage von online gestellten Formularen. Die Formulare müssen den Abstimmungsgegenstand und die drei abgegrenzten Alternativen „Zustimmung“, „Ablehnung“ oder „Enthaltung“ aufweisen. Abstimmungen erfolgen innerhalb von mindestens 24 Stunden nach Ende der Auseinandersetzung über die Tagesordnungspunkte. Für die Entlastung des Vorstands sind dabei die ersten zwölf und für die Wahl des Vorstands die zweiten zwölf Stunden dieses Zeitraums durch den Versammlungsleiter festzulegen.
- (6) Abgestimmt werden kann auch während der Auseinandersetzung über die Tagesordnungspunkte, wenn der Versammlungsleiter dies im entsprechenden virtuellen Gesprächsraum ankündigt und keines der teilnehmenden Mitglieder binnen drei Stunden widerspricht. Dies gilt nicht für die Entlastung oder die Wahl des Vorstands oder des Schiedsgerichts.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, technische Neuerungen zur Verbesserung des Zugangsschutzes und des Ablaufes der Versammlung ständig mit einzubeziehen.
- (8) Für die Einladung und das Protokoll gelten analog die Regelungen für die Mitgliederversammlung.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind zu wenige Mitglieder anwesend so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung umgehend erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Erster Vorsitzender
 - ein Zweiter Vorsitzender

Gründungssatzung des Pfadfinder-Treffpunkt.de e.V.

- ein Schatzmeister
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Erste Vorsitzende hat die Befugnis der Einzelvertretung. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit nicht mehr als 100,00 € belasten, sind alle Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung eine andere Person an seine Stelle, die das Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode kommissarisch führt.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Das Moderatorenteam

- (1) Das Moderatorenteam besteht aus dem Administrator und den Moderatoren.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, liegen die Administratorrechte für die Internetseite „Pfadfinder-Treffpunkt.de“ beim Ersten Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand beruft die Moderatoren. Dabei sollten die zu berufenden Moderatoren ordentliche Mitglieder sein. Die Mehrheit der Moderatoren muss aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins bestehen. Die Ausgestaltung ihrer Tätigkeit und die Verteilung der Aufgaben bestimmen die Moderatoren innerhalb des Moderatorenteams nach freiem Ermessen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Administratorrechte mit Zweidrittelmehrheit und die Moderatorenrechte mit einfacher Mehrheit jeweils der anwesenden Stimmen entziehen.

Gründungssatzung des Pfadfinder-Treffpunkt.de e.V.

Hierzu darf sie, nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung, auch Einsicht in das interne Forum der Moderatoren nehmen.

- (5) Bei Ausscheiden eines Moderatoren übernehmen die verbleibenden Moderatoren kommissarisch die Funktionen des ausgeschiedenen Moderatoren bis zur Ernennung eines neuen Moderatoren.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, den Vereinsfrieden im inneren und das Ansehen des Vereins nach außen zu wahren, über die aus der Vereinsmitgliedschaft erwachsenen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern zu entscheiden und Verstöße gegen die Satzung und andere Ordnungen des Vereins zu ahnden.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.
- (3) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsrichterklausele.
- (4) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Es wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In das Schiedsgericht dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Das Schiedsgericht gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen unter Wahrung der Grundsätze des fairen Verfahrens, insbesondere des rechtlichen Gehörs.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege im Rahmen der Pfadfinderbewegung und im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die Satzung wurde am 03.10.2008 in Annweiler von der Gründungsversammlung beschlossen.